



Mietvertrag für Bandenwerbung

zwischen dem TSV 1920 Schondorf e.V. in 86938 Schondorf, nachfolgend Vermieter genannt

und der Firma
nachfolgend Mieter genannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Bandenwerbung auf dem Sportgelände des TSV 1920 Schondorf e.V. in 86938 Schondorf, An der Bergstr.
- 1.2 Der Mieter mietet auf dem beschriebenen Sportgelände lfd. Meter Bandenfläche für Werbezwecke.
- 1.3 Es gelten die in diesem Vertrag stehenden Bedingungen. Änderungen davon bedürfen der Schriftform.

2. Kosten, Herstellung und Art der Werbefläche

- 2.1 Die Kosten für die Grundausstattung (Rohrgerüst, ortsfeste Installation) und die Montage der Werbetafel trägt der Vermieter.
- 2.2 Die Kosten für die Werbetafel und die graphische Gestaltung trägt der Mieter.
- 2.3 Schriftgröße, Farbe und graphische Gestaltung erfolgen auf Wunsch des Mieters.
- 2.4 Der Mieter stellt hierzu die Werbetafeln aus Aluminium-Verbundplatten, beschichtet mit einer witterungsbeständigen Hochleistungsfolie, z. B. der Fa. OPTeamo in Schondorf oder der Fa. Hoegg Werbetechnik in Pürgen, zur Verfügung.
- 2.5 Die Werbetafel ist Eigentum des Mieters.

3. Mietkosten der Werbefläche

- 3.1 Die Jahresmiete pro lfd. Meter Werbefläche beträgt 40,00 €(zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer)
Es sind also insgesamt € pro Jahr an den Vermieter zu zahlen.
- 3.2 Die Miete für das Jahr 20.... wird anteilig berechnet, beginnend mit der Aufstellung der Werbetafel.
- 3.3 Die Jahresmiete wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig und ist auf das nachstehende Konto zu überweisen.
Sparkasse Schondorf,
IBAN: DE10 7005 2060 0000 2002 79
BIC: BYLADEM1LLD
- 3.4 Dem Mieter wird zum Jahresanfang eine Rechnung gestellt.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Der Mietvertrag beginnt am und endet am 31.12.....
- 4.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, bzw. bei Vertragsverlängerung 3 Monate vor Ablauf des lfd. Kalenderjahres, von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- 4.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, falls der Mieter mit der Zahlung in Verzug kommt.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Vermieter verpflichtet sich die Werbetafel einmal im Jahr zu reinigen. Für Beschädigungen der Werbefläche, die durch den Spielbetrieb entstehen, haftet der Vermieter.
- 5.2 Für witterungs- und abnutzungsbedingte Beschädigung der Werbefläche haftet der Mieter.
- 5.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses steht es dem Mieter frei, die Werbetafel abzubauen oder sie dem Vermieter zu überlassen.

Schondorf, den

Für den Mieter:

Für den Vermieter:

.....
(.....)

.....
(1. Vorstand)